

Selbstorganisationen von jungen Menschen mit Jugendhilfeeindrungen nachhaltig stärken – eigener Paragraph im Kinder- und Jugendhilfegesetz

FORDERUNGEN:

- Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung und zur Selbstorganisation sind als dritte Säule der Kinder- und Jugendhilfe neben der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe systematisch im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) anzuerkennen. Es ist darum zentral, einen eigenen Paragraphen einzuführen, in dem substantiell und niedrigschwellig die Förderung und Beteiligung von Selbstvertretungen und -organisationen von jungen Menschen mit Jugendhilfeeindrungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene eingeführt und abgesichert wird.
- In dem eigenen Paragraphen sollte festgehalten werden, dass eine Infrastruktur geschaffen wird, damit Selbstvertretungen junger Menschen alle zwei Jahre einen Bericht – vergleichbar mit dem Kinder- und Jugendbericht – zur Kinder- und Jugendhilfe vorlegen können, der im Bundestag diskutiert werden muss.
- Die Infrastrukturen des Careleaver e. V. sind bundesweit auszubauen und nachhaltig (auch finanziell) zu verankern.
- Die Struktur des Bundesnetzwerks der Interessenvertretungen (BUNDI) in der stationären Erziehungshilfe sind in allen Bundesländern aufzubauen und flächendeckend sind Angebote zur Selbstvertretung für junge Menschen in Wohngruppen und in Pflegeverhältnissen zu schaffen.
- Das Machtgefälle zwischen Selbstvertretung und öffentlicher Jugendhilfe (Jugendamt) muss benannt und bearbeitet werden. Es sind Verfahren zu schaffen, die die Ungleichgewichte ausgleichen.
- Es braucht Formen politischer Bildung – auch der Fachkräfte – sowie transparente und verpflichtende Informationen über Rechte und Förderungen der jungen Menschen.

HINTERGRUND: Im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird erstmals mit dem neu eingeführten Paragraph 4a (§ 4a SGB VIII) ausdrücklich geregelt, dass die Anregung und Förderung von Selbsthilfekontaktstellen und selbstorganisierten Zusammenschlüssen junger Menschen Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe sind. Sie soll Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen und begleiten sowie in den Jugendhilfeausschüssen und weiteren Gremien beteiligen. Auffällig ist, dass diese Bestimmung erstens im § 4a unter der Überschrift „Zusammenarbeit

der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe“ geführt wird und zweitens bisher kaum zu einer grundlegenden Förderung von Selbstorganisationen von jungen Menschen mit Jugendhilfeeindrungen geführt hat.

BEGRÜNDUNG: Die Arbeit in Selbstvertretungen von jungen Menschen mit Jugendhilfeeindrungen ist ehrenamtliche Fleißarbeit – vor allem von jungen Menschen. Sie erfordert verlässliche und starke Organisationsstrukturen und wird nur von Dauer sein, wenn die jungen Menschen Selbstwirksamkeit in gelebten Beteiligungsstrukturen erfahren können. Internationale Beispiele zeigen, dass die Rückmeldungen von Selbstvertretungen in regelmäßigen Berichten und Rückmeldungen an die Kinder- und Jugendhilfe entscheidende Impulse für ihre Weiterentwicklung geben können. Die jungen Menschen – in den bisher wenigen Selbstvertretungsstrukturen – sehen sich von der öffentlichen Jugendhilfe nur unzureichend unterstützt. Gleichzeitig werden die Strukturen stark durch öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und Fachverbände in Anspruch genommen. Eine Infrastruktur der Selbstvertretung junger Menschen ist daher zentral, um die unterschiedlichen Positionierungen und Vielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe einbeziehen zu können. Dies setzt auskömmliche und dauerhafte Ressourcen wie Geld und Personal voraus.

Es wird ein deutliches Machtgefälle zwischen Selbstvertretung und der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen, das sich etwa durch unterschiedlichen Sprachgebrauch zwischen Politik, Fachkräften, Verwaltung und jungen Menschen zeigt. Selbstvertretungen als gleichberechtigte Partner*innen in der Kinder- und Jugendhilfe anzuerkennen, bedeutet damit auch, dass die Machtgefälle bearbeitet und ausgeglichen werden müssen. Das betrifft zum Beispiel das Sprechen über die jungen Menschen – nicht als Fälle und Kostenfaktor – und die Verwendung von Abkürzungen oder Fachbegriffen. Hierbei ist die politische Bildung besonders wichtig, da die jungen Menschen – aber auch Fachkräfte – über die Rechte und (politischen) Verfahren informiert werden müssen, damit sie Prozesse besser verstehen und auf diese einwirken können. Die Vernetzung und die gegenseitige Selbstbefähigung sind Kern von Selbstvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Es braucht daher zwischen den Selbstvertretungen regelmäßige Austauschforen u.a. auf digitalen Plattformen, aber auch vor Ort. Regelmäßige Austauschforen zwischen den sehr verschiedenen Selbstvertretungen ermöglichen es, die Vielfalt von Selbstvertretungen anzuerkennen, aber diese auch in Verhältnis zueinander zu setzen und gemeinsame Positionen zu finden. Eine Infrastruktur der Selbstvertretung muss diese Räume übergreifend schaffen und institutionalisieren.

Auf dem Weg zur Inklusion...?

Was denkst du zum Thema inklusive Jugendhilfe? Was braucht es, dass sie gelingen kann?

Workshop mit jungen Menschen mit und ohne Behinderung mit Erfahrungen in der stationären Jugendhilfe vom 15. bis 17. September 2023 in Berlin



Bundesnetzwerk der
Interessenvertretungen in der
Kinder- und Jugendhilfe (BUNDI)

gefördert vom:
Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Beschwerde und Qualität – Einrichtungsaufsicht und -beratung partizipativ weiterentwickeln

FORDERUNGEN:

- Die Beschwerdeformen sind niedrigschwellig und leicht zugänglich für alle jungen Menschen zu verankern.
- Die Einrichtungsaufsicht und -beratung muss gesetzlich in Form partizipativer Mitbestimmung der jungen Menschen erneuert werden.
- In jedem Bundesland muss ein „Aufsichtsrat“ – besetzt durch Vertreter*innen der Selbstvertretungen, insbesondere der jungen Menschen mit Jugendhilfeeindrungen – für die Einrichtungsaufsicht und -beratung eingeführt werden.
- Die Beteiligung in Hilfeplangesprächen und in der Bedarfsfeststellung muss gesetzlich gestärkt werden.

HINTERGRUND: Zwar sind Formen der Beschwerde inzwischen gesetzlich gefordert und werden langsam etabliert, doch im Alltag junger Menschen gibt es keine gelebte Kultur der Beschwerde als Teil der Qualitätssicherung der Einrichtungen und Dienste. Junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe müssen sich nicht selten für Beschwerden rechtfertigen oder erleben Nachteile, wenn sie sich für andere einsetzen. Zudem wird die Einrichtungsaufsicht und -beratung als schwach oder von den jungen Menschen als gar nicht vorhanden erlebt. So fühlen sich junge Menschen den Wohngruppen und Pflegefamilien, aber auch in der übergreifenden Hilfeplanung ausgeliefert.

BEGRÜNDUNG: Junge Menschen, die in der stationären Kinder- und Jugendhilfe aufwachsen, sehen sich nach wie vor in einer Position, in der Beschwerden häufig mit Einschüchterungen oder Sanktionen begegnet werden. Weiterhin erleben junge Menschen, sich rechtfertigen zu müssen, wenn sie sich beschweren. Der im Gesetz festgelegte Anspruch darauf, eine Vertrauensperson eigener Wahl mit ins Hilfeplangespräch zu bringen, wird immer wieder ignoriert oder erschwert. Als demotivierend wird in diesem Zusammenhang beschrieben, dass

auch nach erfolgter Beschwerde z.B. bei der Einrichtungsaufsicht oder einer Ombudsstelle keine Konsequenzen wahrnehmbar seien. Es geht nicht nur um das Recht gehört zu werden, sondern auch um das Recht Antworten zu bekommen.

Es ist ein struktureller Machtmissbrauch, wenn nur angekündigte Überprüfungen durch die Einrichtungsaufsicht stattfinden. Stattdessen wünschen sich junge Menschen unangekündigte Besuche der Einrichtungsaufsicht, in denen sie selbst die Möglichkeit haben, die Lebensrealität vor Ort aufzuzeigen. Letztlich müsste die Einrichtungsaufsicht so etwas wie die „Gewerkschaft der jungen Menschen mit Jugendhilfeeindrungen“ sein.

Zielführend erscheint ein Mitwirken an der Einrichtungsaufsicht in Form partizipativer Begehungen und der systematischen Einbindung junger Menschen in Form eines Aufsichtsrates. Eine konsequente Qualitätssicherung erfordert es auch, die Perspektive der jungen Menschen zu berücksichtigen. Hierzu ist es auch wesentlich, dass niedrigschwellige, leicht erreichbare und vielfältige Formen der Beschwerdemöglichkeiten – auch externe – entwickelt und ausgebaut werden.

Letztlich ist das Recht auf gewaltfreies Aufwachsen, wie es im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und in der UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK) formuliert ist, alltäglich in stationären Erziehungshilfen zu verwirklichen. Nicht alle jungen Menschen sind bisher in den Wohngruppen und Pflegefamilien vor Gewalt und Willkür geschützt.

Auf dem Weg zur Inklusion...?

Was denkst du zum Thema inklusive Jugendhilfe? Was braucht es, dass sie gelingen kann?

Workshop mit jungen Menschen mit und ohne Behinderung mit Erfahrungen in der stationären Jugendhilfe vom 15. bis 17. September 2023 in Berlin

Keine „strategischen“ Diagnosen – Teilhabechancen und deren Realisierung in den Mittelpunkt stellen

FORDERUNGEN:

- Diagnosen in der Kinder- und Jugendhilfe müssen an der Selbstbeschreibung, Selbstdeutung und Selbstwirksamkeit der jungen Menschen ansetzen.
- Diagnosen sollen einzig und allein dem Ziel dienen, besser zu verstehen, was das Problem ist, wie Handlungsoptionen aussehen und welche Unterstützung notwendig und geeignet ist.
- Für Hilfeentscheidungen sollte nicht die „Größe oder Schwere“ eines Problems, Defizits oder der professionellen Beeinträchtigungszuschreibung wichtig sein, sondern der Anspruch auf Teilhabe. In Zukunft soll für die Hilfestellung und -planung nur noch gelten, was an Möglichkeiten, Ressourcen und Unterstützung notwendig und geeignet ist, um konkrete Teilhabechancen tatsächlich auch realisieren zu können.
- Stigmatisierende und entmündigende Diagnosen als Grundlage zur Hilfestellung haben in Zukunft in der Kinder- und Jugendhilfe keinerlei Berechtigung mehr.

HINTERGRUND: Um festzustellen, welche Hilfen (weiter) gewährt werden können, kommen häufig psychiatrische/psychologische Diagnosen zum Einsatz. In der Diagnostik werden junge Menschen nach ihrer Geschichte, ihren Problemen, kritischen Lebensereignissen immer wieder befragt, nicht selten werden Diagnosen auch ohne Diagnostik „erfunden“. Diese Diagnosen werden in Akten dokumentiert und zeichnen ein sehr defizitorientiertes und stigmatisierendes Bild, das einen festen Platz in der Hilfe- und Lebensgeschichte einnimmt.

Damit Hilfen – insbesondere für junge Volljährige – bewilligt oder verlängert werden können, bekommen solche Diagnosen zudem eine strategische Funktion. Auf der Grundlage von Diagnosen können intensiviertere Hilfen (vor allem nach § 35a SGB VIII) eingesetzt oder verlängert werden. Junge Menschen berichten davon, angehalten zu werden, diese Diagnostik zu unterstützen, um in der Einrichtung/Familie bleiben zu können. Diese Defizitorientierung trägt nicht zur Entwicklung einer

selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bei.

BEGRÜNDUNG: Diagnosen haben – aus Sicht der Beteiligten im Workshop – oftmals nicht die Aufgabe, dass der junge Mensch in seinem So-Sein besser verstanden wird, sondern dass Maßnahmen auch gegen den Willen des jungen Menschen durchgesetzt oder überhaupt eingesetzt bzw. verlängert werden können. In diesen klinischen oder psychiatrischen Diagnosen kommen die Sicht und das Selbstverständnis, die eigene Lebensgeschichte und die Selbstdeutung von jungen Menschen kaum vor bzw. spielen in der Diagnostik keine große Rolle. Diese Diagnosen verfestigen Problemzuschreibungen und Defiziteinschätzungen, die auch den jungen Menschen in seiner Entwicklung als unglaubwürdig, unselbstständig und schwierig darstellen. Diese Diagnosen werden aktenkundig und prägen den Lebenslauf der jungen Menschen und können Lebensentwürfe – wie etwa eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit – erschweren oder sogar verunmöglichen.

Solche Diagnosen sind häufig mit Medikamenten verbunden, welche zur „Herstellung von Jugendhilfefähigkeit“ eingenommen werden „müssen“. Welche Folgen sich daraus für Gesundheit und Wohlbefinden ergeben und ob andere Maßnahmen wie z.B. der Umzug in kleinere Einrichtungen oder andere therapeutische Angebote zur Verfügung stehen, ist dabei häufig keine mit den jungen Menschen besprochene Option.

Diese Formen der Instrumentalisierung von Diagnosen dürfen in der Kinder- und Jugendhilfe keinen Platz haben. Im Gesetzgebungsprozess sollen deshalb Verfahren und Instrumente gestärkt werden, die die Hilfeentscheidung und die Hilfeplanung an den realisierbaren Teilhabechancen verbindlich ausrichten. Hier ist eine rechtlich verbindliche Abkehr der Hilfeentscheidung von stigmatisierenden Defizitzuschreibungen und wirtschaftlichen Überlegungen erforderlich, damit Vertrauen und Verstehen im Hilfeprozess ermöglicht werden.

Auf dem Weg zur Inklusion...?

Was denkst du zum Thema inklusive Jugendhilfe? Was braucht es, dass sie gelingen kann?

Workshop mit jungen Menschen mit und ohne Behinderung mit Erfahrungen in der stationären Jugendhilfe vom 15. bis 17. September 2023 in Berlin

Pädagogische Konzepte mit jungem Menschen (weiter)entwickeln

FORDERUNGEN:

- Junge Menschen sind verpflichtend auch in der Erarbeitung und der kontinuierlichen Überprüfung von Einrichtungs- und Hilfenkonzepten maßgeblich zu beteiligen.
- Konzepte müssen für junge Menschen in nachvollziehbarer und verständlicher Form formuliert werden. Dabei muss deutlich werden, dass die Selbstauskünfte, das Erfahrungswissen und die Bedürfnisse der jungen Menschen im Mittelpunkt stehen.
- Schulungen für Einrichtungsleitungen und Mitarbeitende sind erforderlich (fester Platz in Qualitätsentwicklungsprozessen und -vereinbarungen), um Konzepte unter der Beteiligung der jungen Menschen erarbeiten und kontinuierlich (verpflichtend) überprüfen zu können.

HINTERGRUND: Im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) spielt die Beteiligung von jungen Menschen an allen sie betreffenden Entscheidungen eine herausragende Rolle. Auch in der Hilfeplanung gehört die Beteiligung grundlegend zur Ausgestaltung der Hilfe und des Hilfeprozesses dazu. Diese starke Bedeutung der Beteiligungsrechte findet trotz gesetzlicher Vorgaben nicht regelmäßig Entsprechung in der konzeptionellen Ausgestaltung von Einrichtungen, Hilfen und pädagogischen Settings.

BEGRÜNDUNG: Die starke Bedeutung der Beteiligungsrechte im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind im Einklang mit der UN-Kinderrechte-Konvention stringent umzusetzen, daher müssen diese auch bei der Erarbeitung bzw. Überarbeitung und Überprüfung von pädagogischen Konzepten (rechtlich) verankert werden. Für die Hilfeplanung ist die Beteiligung praktisch wie rechtlich selbstverständlich ohne die jungen Menschen nicht zu denken. Hier besteht allerdings ein erheblicher Verbesserungs- und Verwirklichungsbedarf in der Praxis.

Pädagogische Konzepte werden jedoch nach wie vor ausschließlich von Fachkräften und Erwachsenen geschrieben und berücksichtigen die Sicht der jungen Menschen in den konkreten Einrichtungen oder Hilfen sehr unterschiedlich. Als fachliches Konzept gilt, was von Fachkräften erarbeitet wird. Ohne die Berücksichtigung der konkreten Erfahrungen, Wünsche und Bedürfnisse der jungen Menschen läuft jedes pädagogische Konzept ins Leere, oder geht über die konkreten Bedürfnisse der jungen Menschen hinweg. Hier besteht konkreter Handlungsbedarf, damit junge Menschen (verpflichtend) in die Erarbeitung von pädagogischen Konzepten einbezogen und kontinuierlich an ihrer Überprüfung beteiligt werden.

Auf dem Weg zur Inklusion...?

Was denkst du zum Thema inklusive Jugendhilfe? Was braucht es, dass sie gelingen kann?

Workshop mit jungen Menschen mit und ohne Behinderung mit Erfahrungen in der stationären Jugendhilfe vom 15. bis 17. September 2023 in Berlin

Kein junger Mensch darf in einem un-durchsichtigen Zuständigkeitswirr-warr von Gesetzen und Institutionen verloren gehen

FORDERUNGEN:

- Junge Menschen müssen sich darauf verlassen können, dass in staatlicher Verantwortung auch alle Leistungen umgesetzt werden, damit die bestmöglichen und realisierbaren Teilhabechancen und Bildungsmöglichkeiten entstehen.
- Damit junge Menschen zu ihrem Recht kommen, müssen sozialrechtliche Leistungsansprüche (in den Sozialgesetzgebungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Grundsicherung und Arbeitsförderung sowie der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) und Leistungen der Gesundheitshilfe sowie der schulischen Fördermöglichkeiten systematisch aufeinander bezogen werden.
- Keine Einrichtungswechsel (inklusive Beziehungsabbrüche etc.), nur weil die Zuständigkeit oder der Leistungsträger wechselt und eine Einrichtung nur für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) oder für Leistungen der Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) zuständig ist
- Junge Menschen müssen entlang ihrer lebensphasentypischen Entwicklungs- und Bewältigungsaufgaben so unterstützt werden, damit sie ihr Recht auf Teilhabe an der Gesellschaft auch tatsächlich realisieren können.

HINTERGRUND: Die unterschiedlichen Gesetze und Rechtskreise haben sich in der Vergangenheit getrennt voneinander entwickelt und ganz eigenständige Zuständigkeiten, Zugänge und Hilfelogiken entwickelt (z. B. zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Eingliederungs- und Gesundheitshilfe). Das Leben von jungen Menschen lässt sich nicht in unterschiedliche Zuständigkeiten aufgliedern. Oftmals müssen verschiedene Leistungen aus unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen und Rechtskreisen der Sozialgesetzgebung (geregelt in den Sozialgesetzbüchern, abgekürzt SGB) miteinander koordiniert werden, damit Rechtsansprüche überhaupt umgesetzt werden können und die Hilfeinfrastruktur auf die konkreten individuellen Bedarfslagen bezogen werden kann. Das Einholen der Information über mögliche Hilfen, die Koordination der einzelnen Hilfeangebote und die Organisation der Hilfen und Leistungen müssen die jungen Menschen oft selbst leisten, wenn sie nicht im Zuständigkeitswirr-warr der Gesetze und Ämter verloren gehen wollen.

BEGRÜNDUNG: Junge Menschen, die in einer Wohngruppe leben, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe anbietet, müssen nicht selten die Wohngruppe verlassen, sobald sich die Zuständigkeit in den Zuständigkeitsbereich der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach SGB IX wechseln. Dies führt neben dem Verlust des Zuhauses und dem gewohnten Lebensumfeld zu zahlreichen Beziehungsabbrüchen.

Die sozialrechtlichen Leistungen, die Gesundheitshilfen und die Schule sind je für sich sehr komplex und kompliziert strukturiert und mit vielen Zugangsbarrieren versehen. In der Regel orientieren sich Leistungsansprüche an zuvor festgemachten individuellen Defiziten. Diese Defizitzuschreibungen sind in jedem Sozialgesetzbuch und auch in der Schule ganz unterschiedlich gelagert. Sie beziehen sich auch immer nur auf bestimmte Probleme, Ereignisse und Lebenslagen und sind untereinander nicht abgestimmt. Die Bearbeitung von vielen Entwicklungs- und Bewältigungsaufgaben der jungen Menschen liegt häufig quer zu den gesetzlichen Zuständigkeiten. Eine verbindliche Orientierung für alle Beteiligten in diesem komplexen System und der Fokus auf vernetzte gesundheitsförderliche Lebenswelten fehlen. Dabei geraten realisierbare Teilhabechancen wie bestmögliche Bildung und Gesundheit, selbstständige Lebensführung, Freundschaften und Aufbau sozialer Netze aus dem Blick. Teilhabechancen werden durch die verbindliche Zusammenarbeit verschiedener Zuständigkeiten und Verantwortlichen hergestellt.

Es muss verhindert werden, dass junge Menschen in diesem Wirrwarr der Zuständigkeiten verloren gehen, ihre Rechte nicht realisieren und ihr Zuhause verlieren können. Dies hat für das Leben der jungen Menschen und die Gesellschaft erhebliche negative Folgen. Die Zusammenarbeit über verschiedene Rechtskreise und Kostenträger hinweg muss Teilhabe-, Informations- und Beteiligungsrechte und den Erhalt von sozialen Beziehungen im Fokus haben und durch Strukturen abgesichert sein.

Auf dem Weg zur Inklusion...?

Was denkst du zum Thema inklusive Jugendhilfe? Was braucht es, dass sie gelingen kann?

Workshop mit jungen Menschen mit und ohne Behinderung mit Erfahrungen in der stationären Jugendhilfe vom 15. bis 17. September 2023 in Berlin

Rechte junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe müssen durchgesetzt werden

Information, Aufklärung, Hilfeplanung, Bericht junger Menschen an den Bundestag, Vorbehalt der jungen Menschen bei Rechtsreformen

FORDERUNGEN:

- Die vorliegende Bestandsaufnahme durch junge Menschen mit Jugendhilfeefahrung bedeutet, dass es zentral ist, verständliche und leicht zugängliche Informationen zu Rechten und Beschwerdewegen in allen Einrichtungen, Behörden und Pflegefamilien bereitzustellen. Hierzu müssen nachprüfbar Verfahren etabliert werden, um sicherzustellen, dass diese alle jungen Menschen erreichen.
- In Einrichtungen, Pflegekinderdiensten und Jugendämtern müssen Verfahren und Instrumente der Beteiligung nachweislich entwickelt werden, die jungen Menschen bekannt sind, und die Umsetzung muss verpflichtend nachgehalten werden.
- Transparenz über bestehende oder einzurichtende externe Beratungsstellen und Anlaufstellen für junge Menschen – nicht nur, aber verstärkt – in Übergangsprozessen des jungen Erwachsenenalters ist zentral. Diese muss abgesichert werden.
- Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch Pflegeeltern und Pflegekinderdienste müssen besser qualifiziert und informiert werden, damit sie junge Menschen über ihre Rechte beraten können oder Verweisungswissen bezüglich der Beratungsstellen haben.
- Rechtsverstöße und die Verweigerung der Wahrnehmung von individuellen und kollektiven Rechten (z.B. Organisation in Selbstvertretungen) durch einzelne Fachkräfte, Einrichtungen und vor allem Jugendämtern müssen Konsequenzen haben.
- Eine Qualitätskontrolle der Arbeit der Jugendämter und Einrichtungen/Dienste durch die Mitwirkung von jungen Menschen und deren Selbstvertretungen muss verwirklicht und abgesichert werden.
- Auf der Landes- und Bundesebene sollte im Sinne einer Leistungstransparenz auf einheitliche Rechtsregelungen gedrängt werden (beispielsweise bei der Ausgestaltung des § 35 a SGB VIII).
- Es braucht regelmäßige Rückkopplungen mit den Selbstvertretungen junger Menschen und der Verantwortlichen der kommunalen, landes- und bundespolitischen Ebene, um die Rechtedurchsetzung abzusichern.

HINTERGRUND: Zahlreiche gesetzlichen Rahmungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz geben Beteiligung und die Beachtung der Rechte von jungen Menschen bei der Ausgestaltung und Planung der Hilfen zur Erziehung vor. Dennoch wird immer wieder deutlich, dass diese Rechte und Regelungen den jungen Menschen nicht bekannt sind. Dies gilt auch für Fachkräfte in den Einrichtungen und Jugendämtern. Einige neue Regelungen – wie zum Beispiel der Wegfall der Kostenbeteiligung von jungen Volljährigen – werden unterlaufen oder einfach nicht umgesetzt (z.B. Taschengeldentzug bei einrichtungsinternem sogenannten „Fehlverhalten“).

Verstöße gegen die Rechtsgewährung und Rechtedurchsetzung von jungen Menschen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe (Wohngruppen und Pflegefamilien) bleiben fast immer ohne Konsequenzen für Jugendämter, Aufsichtsbehörden und Einrichtungen. Gleichzeitig fehlt eine Transparenz bezüglich der Zuständigkeiten für eine Rechtedurchsetzung und -gewährung und Qualitätskontrolle in den Instanzen der Kinder- und Jugendhilfe (Fachkräfte, Ämter, wirtschaftliche Jugendhilfe, Länderverantwortungen etc.).

BEGRÜNDUNG: Neben der fehlenden Unterstützung bei der Durchsetzung der Rechte von jungen Menschen können die Transparenz und Qualität der Kinder- und Jugendhilfe von Qualitätskontrollen durch die jungen Menschen selbst gestärkt werden. Das ist nur durch eine strukturelle Stärkung der kollektiven Rechte in Form der dauerhaften Unterstützung und Förderung von Selbstorganisationen (wie z.B. BundI und Careleaver e. V. auf lokaler, landes- und bundesbezogener Ebene) sowie Bereitstellung von Informationen und Ressourcen sowie verbindliche Regelungen zur Rechtedurchsetzung möglich.

Es braucht Transparenz bezüglich der Zuständigkeiten für eine Rechtedurchsetzung und -gewährung. Die jetzige von den jungen Menschen im Workshop berichtete Situation, die noch immer von Intransparenz und Rechteverweigerung in den Hilfen zur Erziehung bestimmt ist, erzeugt bei vielen jungen Menschen das Gefühl der Ohnmacht und der fortwährenden Diskriminierung aufgrund ihrer nicht selbstgewählten Lebenssituation außerhalb des Elternhauses. Daher muss eine einfache, verständliche Übersicht über die gesetzlichen Regelungen bezüglich der Rechte junger Menschen in den Erziehungshilfen jedem Heranwachsenden zugänglich sein. Und die selbstorganisierten Zusammenschlüsse junger Menschen mit Jugendhilfeeahrungen (Selbstvertretungen) müssen Einfluss auf die Gestaltung der Prozesse in der Kinder- und Jugendhilfe haben.

Auf dem Weg zur Inklusion...?

Was denkst du zum Thema inklusive Jugendhilfe? Was braucht es, dass sie gelingen kann?

Workshop mit jungen Menschen mit und ohne Behinderung mit Erfahrungen in der stationären Jugendhilfe vom 15. bis 17. September 2023 in Berlin

Wir brauchen mehr Geld in allen Dimensionen!

FORDERUNGEN:

- Das Inklusive SGB VIII muss dafür sorgen, dass niemand mehr benachteiligt wird und alle über die Ressourcen verfügen können, um diskriminierungsfrei am Alltag teilzuhaben.
- Die Unterkunft, Nahrung, medizinische Versorgung und eventuelle Therapien als auch Bildungsziele müssen finanziell abgesichert werden.
- Ein erfolgreicher Bildungsverlauf erhöht die Wahrscheinlichkeit für eine langfristige finanzielle Stabilität. Diese Tatsache macht nur noch deutlicher, dass Themen wie elternunabhängiges Bafög oder Kostenübernahme für Nachhilfe eigentlich nicht mehr diskutiert werden dürften, sondern doch eigentlich vollkommen klar ist, dass daran kein Weg vorbeiführt.
- Es braucht einheitliche Standards für Taschengeld, Auszugs- und Kleidergeld sowie für Essen.
- Die Existenzsicherung muss an erster Stelle stehen: Die Grundsicherung an Careleaver*innen muss elternunabhängig und auch an Wohnungslose ausgezahlt werden.
- Es braucht Konzepte zur finanziellen Bildung und ein Entschuldungsprogramm für Careleaver*innen.
- Die jetzige Inflation zeigt, dass alles teurer wird. Darum fordern die jungen Menschen des Berliner Workshops, dass die Regelsätze alle zwei Jahre angepasst werden.
- Es muss Raum und Mittel für individuelle Bedarfe geben, um so die bestmöglichen Chancen zu haben. Es darf keine „Verteilungskämpfe“ in den Einrichtungen geben.
- Behördliche Prozesse müssen vereinfacht und transparenter gemacht werden. Direkt nach Beantragung müssen Gelder fließen und nicht erst alles überprüft werden. Dies sorgt für irrational lange Wartezeiten, was nicht selten als Ergebnis hat, dass die Bedarfe sich geändert haben und ein neuer Antrag gestellt werden muss.

HINTERGRUND: Junge Menschen in Hilfen zur Erziehung und Careleaver*innen sind meistens arm. Sie verfügen nur selten über ausreichend Geld, können sich etwas ansparen oder haben geerbt oder werden erben. Auch der Übergang in eine eigene Wohnung wird häufig nur mit begrenzten Geldmitteln unterstützt und eine Bürgschaft für die erste

eigene Wohnung oder Bafög stellen viele Careleaver*innen vor große Herausforderungen. Kleidungsgeld, Taschengeld und andere finanzielle Unterstützungen sind sehr unterschiedlich geregelt. Zudem ist es so, dass auch ein Rechtsanspruch nicht vor „Nicht-Auszahlung“ schützt. Nicht selten wird das Taschengeld – immer noch in einigen Einrichtungen oder Pflegefamilien als Erziehungsmethode – gekürzt oder einbehalten, obwohl dies rechtlich in vollem Umfang ausgezahlt werden muss. Ähnlich ist es mit der Kostenheranziehung, die nun zwar weitestgehend abgeschafft ist, aber eben noch nicht vollumfänglich. Macht ein junger Mensch zum Beispiel eine Ausbildung, wird nach dem Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) noch immer die Kostenheranziehung durchgesetzt.

Die Themen Geld und vor allem finanzielle Sicherheit werden den jungen Menschen aber auch über die Einrichtungen vermittelt. Die Einrichtungen und Pflegefamilien machen den jungen Menschen immer wieder deutlich, dass sie nicht genug Geld bekommen. Dies wird auch beim Essen usw. deutlich. Dies erstreckt sich auf alle Lebensbereiche junger Menschen. Sorge besteht auch, ob Einrichtungen (auch materiell-finanziell) gut genug ausgestattet sind, um eine wirkliche Inklusion möglich zu machen und nicht neue „Verteilungskämpfe“ in den Einrichtungen entstehen. Dies erstreckt sich von baulichen Maßnahmen über personelle Ressourcen bis hin zu barrierefreien Fahrzeugen.

BEGRÜNDUNG: Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe muss mit ausreichend finanziellen Mitteln ausgestattet sein, um so viele Barrieren wie möglich abzubauen. Teilhabe muss für alle ermöglicht werden und darf nicht am Geld scheitern. Wenn die Einrichtungen zu schlecht ausgestattet sind, geht dies zu Lasten der jungen Menschen, da unterschiedliche Bedarfe gegeneinander ausgespielt werden.

Junge Menschen sollen sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln. Dazu braucht es Teilhabe und materielle Existenzsicherung. Die Anforderungen des Erwachsenenlebens sind hoch. Sich diesen zu stellen, ist schwierig und fordert eine stabile Basis. Wenn diese aber nicht ausreichend aufgebaut werden konnte, weil immer wieder finanzielle Ressourcen fehlten, kann es passieren, dass anfängliche Benachteiligungen sich durch das ganze Erwachsenenleben ziehen und dafür sorgen, dass Barrieren niemals abgebaut werden. Es ist mehr als klar, dass Leistungen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe am Individuum orientiert sein müssen, um der Vielfalt und Vielgestaltigkeit (Diversität), welche sich in unserer Gesellschaft findet, gerecht zu werden.

Auf dem Weg zur Inklusion...?

Was denkst du zum Thema inklusive Jugendhilfe? Was braucht es, dass sie gelingen kann?

Workshop mit jungen Menschen mit und ohne Behinderung mit Erfahrungen in der stationären Jugendhilfe vom 15. bis 17. September 2023 in Berlin

Rechtsstatus

Leaving Care –

Soziale Sicherung

garantieren

FORDERUNGEN:

- Es ist im SGB VIII ein Rechtsstatus Leaving Care aufzunehmen, der die elternunabhängige soziale Sicherung von jungen Menschen mit Jugendhilfeeinerfahrungen in allen sozialen Leistungsbereichen sowie in existenzsichernden Rechtskontexten (wie z.B. das Steuerrecht) reguliert. Careleaver*in ist, wer in ihrer*seiner Kindheit und Jugend durch ein Hilfeplanverfahren in einer stationären Hilfe für einen längeren Zeitraum untergebracht wurde.
- Es ist anzuerkennen, dass die soziale Lage von Careleaver*innen nicht einfach auf die Normvorstellungen eines jungen Erwachsenen zu reduzieren sind, wie sie die Sozialgesetzbücher und weitere Rechtskreise mit ihrer Familien- und Elternorientierung entwerfen.
- Es ist ein Entschuldungsprogramm für Careleaver*innen zu schaffen, die sich in Zeiten von existenzieller Unsicherheit und nicht gezahlter Unterstützung verschuldet haben.

HINTERGRUND: Die Mehrzahl der Careleaver*innen leben in den ersten Jahren nach dem Auszug aus der Wohngruppe oder Pflegefamilie in prekären sozialen Lebenslagen oder in Armut. Eine große Zahl ist auf soziale Transferleistungen angewiesen. Häufig entstehen Lücken und Monate der Existenzunsicherheit – in denen sie keine Unterstützung erhalten –, während zwischen den Leistungsträgern die Zuständigkeit geklärt wird. Nicht wenig Careleaver*innen verschulden sich in diesen Zeiten.

Auch die Kindergrundsicherung sieht keine Verbesserung für Careleaver*innen vor. Zudem müssen Careleaver*innen immer wieder ihr persönliches Leben und ihre familialen Erfahrungen offenlegen und Kontakt zur Familie aufnehmen, um Unterstützung zu bekommen.

BEGRÜNDUNG: Careleaver*innen müssen gegenüber dem Staat immer wieder ihre Notlage belegen und beweisen, dass ihre Eltern nicht für sie sorgen oder aufkommen können. Erfolgt die Unterbringung aufgrund einer Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, wird anerkannt, dass es gute Gründe gibt, weshalb Kinder oder Jugendliche aus der Abhängigkeit der Eltern gelöst werden. Dennoch werden Careleaver*innen nach den Hilfen zur Erziehung sozialrechtlich wieder auf ihre Eltern zurückverwiesen. Sie müssen selbst immer nachweisen, wie das Sorgeverhältnis sowie die materielle Versorgung durch die Eltern sind. Es ist eine der ersten Forderungen des Berliner Workshops und des Careleaver e. V., dass zumindest sozialrechtlich das normative Eltern-Kind-Verhältnis für Careleaver*innen gelöst werden kann. Mit der Unterbringung in eine Wohngruppe oder Pflegefamilie hat der Staat die Gruppe der Careleaver*innen geschaffen. Es wäre nur konsequent, wenn er diese Gruppe sozialrechtlich auch über die Hilfen zur Erziehung und Kinder- und Jugendhilfe anerkennt.

Die Familienorientierung und Konstruktion der Bedarfsgemeinschaften im Sozialrecht diskriminiert Careleaver*innen und schafft eine weitere Benachteiligung nach der Kinder- und Jugendhilfe. Sie erfordert zudem die durchgängige Notwendigkeit, sich und die eigene Familiengeschichte offenzulegen. Mit einem Rechtsstatus Leaving Care wäre dieses formalisiert und die soziale Lage „Leaving Care“ sowie deren spezielle staatliche Förderung anerkannt.

Auf dem Weg zur Inklusion...?

Was denkst du zum Thema inklusive Jugendhilfe? Was braucht es, dass sie gelingen kann?

Workshop mit jungen Menschen mit und ohne Behinderung mit Erfahrungen in der stationären Jugendhilfe vom 15. bis 17. September 2023 in Berlin

Inklusion und Selbstvertretung braucht förderliche und aus- kömmliche Rahmenbedingungen – „Lieber richtig als billig“

FORDERUNGEN:

- Inklusion und Beteiligung im Rahmen des Zusammenlebens in einer inklusiven Jugendhilfe, persönliches Wachsen sowie eine funktionierende Selbstvertretung braucht entsprechende Rahmenbedingungen.
- Es muss sichergestellt sein, dass jeder junge Mensch seinen Alltag selbstbestimmt gestalten und an Schule, Freizeit oder Freundeskreis selbstverständlich teilhaben kann. Dafür müssen Barrieren in Räumen, Einschränkungen durch fehlende technische Hilfsmittel, fehlende Information und fehlendes Wissen bei Fachkräften und in der Öffentlichkeit konsequent abgebaut werden.
- Ebenso muss gewährleistet sein, dass Fachkräfte rund um Fragen der Inklusion, Beteiligung und Selbstvertretung fortgebildet werden. Dazu muss aber auch ausreichend und geschultes Personal in den Einrichtungen und der sozialen Infrastruktur zur Verfügung stehen.
- Inklusion muss in baulichen Plänen und der pädagogischen Arbeit sowie Konzeptionen von Anfang an mitgedacht werden bzw. gegeben sein.
- Finanzielle und personelle Bedarfe von jedem Kind/Jugendlichen – ob mit oder ohne Behinderung – müssen erkannt und gedeckt werden.

HINTERGRUND: Der Alltag vieler junger Menschen mit und ohne Behinderung, die in Einrichtungen aufwachsen oder Hilfen erhalten, ist sehr beschwerlich. Viele für sie wichtige und bedeutende Orte (Schule, Jugendtreff, Vereine) sind nicht barrierefrei bzw. es fehlen die (technischen) Hilfsmittel und Rahmenbedingungen, um diese zu überwinden. Daran scheitert oft eine selbstbestimmte Teilnahme an alltäglichen, aber sehr wichtigen Gelegenheiten, Veranstaltungen, Treffen oder an Regelangeboten (z.B. in der Schule, Ausbildung, Studium). Teilhabe am Leben in der Wohngruppe wird aufgrund nicht inklusiver Rahmenbedingungen, nicht inklusiver Kommunikation, fehlender Hilfsmittel verhindert. Ebenso wird die Teilhabe an Treffen, Veranstaltungen etc. aufgrund fehlender Assistenz/fehlenden Personals/

fehlender Hilfsmittel (z. B. Rollstuhltransport) behindert. Auch ist der Zugang zu digitalen Möglichkeiten nicht selbstverständlich (kein Internet, fehlende Ausstattung, fehlende Kompetenzen). Damit Inklusion gelingen kann, müssen im Alltag der jungen Menschen Barrieren umfänglich abgebaut werden.

In vielen Bereichen – auch im Hinblick auf verschiedene Behinderungen – sehen die jungen Menschen Fort- und Weiterbildungsbedarf bei (oder zusammen) mit den Fachkräften. Der Fachkräftemangel und eine schlechte Personalausstattung sind im Alltag deutlich spürbar. Es fehlt an Zeit, Haltung und oftmals auch an Vertrauen sowie Basiswissen über Rechte und Behinderungen. Dadurch kommt es zu unnötigen Verschiebepaxen zwischen Hilfeformen und Einrichtungen. Damit junge Menschen sich beteiligen, sich Gehör verschaffen, auf diese Missstände hinweisen und auch Vorschläge zur Verbesserung machen können, müssen die Möglichkeiten zur Selbstvertretung deutlich besser ausgestattet und inklusiv und für jede Person zugänglich sein. Hierfür müssen gute Rahmenbedingungen geschaffen werden.

BEGRÜNDUNG: Bislang wird in Deutschland zu wenig dafür getan, dass der Alltag für alle jungen Menschen barrierefrei ist bzw. wird. Behinderungen entstehen vor allem auch dadurch, dass junge Menschen sich aufgrund von Barrieren nicht selbstbestimmt und ganz selbstverständlich an bestimmten Orten aufhalten, sich frei bewegen, Aktivitäten in der Freizeit wählen können oder ihnen auch der Zugang zu Informationen (z.B. keine Brailleschrift, keine Markierungen) und Regeleinrichtungen fehlt oder versperrt ist. Die Politik ist aufgefordert, über entsprechende rechtliche Änderungen und durch die Bereitstellung von Geld und Ressourcen hier Abhilfe zu schaffen. Das gilt auch für die Sicherstellung von ausreichendem Personal. Nur dann gelingt es auch, dass über Beteiligung und Selbstvertretung junge Menschen mit und ohne Behinderungen Gehör finden.

Auf dem Weg zur Inklusion...?

Was denkst du zum Thema inklusive Jugendhilfe? Was braucht es, dass sie gelingen kann?

Workshop mit jungen Menschen mit und ohne Behinderung mit Erfahrungen in der stationären Jugendhilfe vom 15. bis 17. September 2023 in Berlin

Inklusion ist ein Recht. Darum sind wir dafür...

FORDERUNGEN:

- Das Inklusive Kinder- und Jugendhilfegesetz muss bestmögliche Bedingungen für alle Kinder und Jugendlichen schaffen.
- Bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe ist darauf zu achten, die Rechte junger Menschen zu fokussieren.
- Hilfen zur Erziehung als staatliche Unterstützung für Eltern müssen vor allem das Recht aller junger Menschen auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit umsetzen.
- Es gilt, die durch staatliche Kinder- und Jugendhilfe geförderten sozialen Kompetenzen herauszustellen, statt auf Defizite oder wirtschaftliche Faktoren zu fokussieren.
- Alle jungen Menschen müssen in verständlicher und wahrnehmbarer Form Hilfe erfahren und ihre Rechte kennen und einfordern können.
- Es ist wichtig, sowohl die vermeintlich „ruhigeren“ jungen Menschen nicht aus dem Blick zu verlieren und gleichzeitig denjenigen, die besondere Unterstützungsbedarfe haben und/oder einfordern, bestmögliche Bedingungen des Aufwachsens zu gewähren.
- Es braucht qualifizierte und zufriedene Fachkräfte sowie umfängliche Finanzierung der Hilfen, die entwicklungs- und gesundheitsförderliche Bedingungen für alle Beteiligten gewährleisten.
- Teilhabe in allen Lebensbereichen und bestmögliche Bedingungen für das Aufwachsen aller zu gewährleisten, ist eine jeweils auf das Individuum anzupassende Aufgabe.
- Der Diversität in körperlichen und seelischen Gegebenheiten und die Wünsche an die Ausgestaltung der Lebenswelten ist im Sinne einer Orientierung am Gemeinwohl zu begegnen.

Die sogenannte „Große Lösung“ oder die Umsetzung eines inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist aus der Perspektive junger Menschen keine Frage des Rechtsanspruchs. Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen haben schon mit der von Deutschland ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention als auch der UN-Kinderechtskonvention Rechte, die durchgesetzt werden müssen. Kinder und Jugendliche mit Jugendhilfeeferfahrungen leben oft mit eigenen Beeinträchtigungen und nicht selten mit anderen Heranwachsenden, die auch Hilfen zur Rehabilitation und Teilhabe für behinderte Menschen erhalten, in den Einrichtungen und Wohngruppen.

Die Bedeutung von Teilhabe und Maßnahmen, die dafür sorgen, dass alle einzelnen Heranwachsenden nach ihren individuellen Bedarfen unterstützt werden. Der Wunsch, in einer Welt zu leben, in der alle Menschen bestmögliche Bedingungen haben, ist handlungsleitend für junge Menschen mit Jugendhilfeeferfahrungen, die in Selbstvertretungen organisiert sind. Dabei haben junge Menschen, die in der Kinder- und Jugendhilfe aufgewachsen sind, bedingt durch ihre lebensweltlichen Erfahrungen sehr klare Vorstellungen davon, wie unterschiedliche Bedürfnisse und Bedarfe einzelner Menschen sein können und wie schwer es sein kann, dabei nicht übersehen zu werden oder jemanden zu übergehen.

Auf dem Weg zur Inklusion...?

Was denkst du zum Thema inklusive Jugendhilfe? Was braucht es, dass sie gelingen kann?

Workshop mit jungen Menschen mit und ohne Behinderung mit Erfahrungen in der stationären Jugendhilfe vom 15. bis 17. September 2023 in Berlin